

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 9417 final der Kommission vom 18. Dezember 2019, mit dem der von der Klägerin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) gestellte Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten bezüglich einer Untersuchung im Bereich staatlicher Beihilfen zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Der Beschluss C(2019) 9417 final der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2019, mit dem der von der Huhtamaki Sàrl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) gestellte Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten bezüglich einer Untersuchung im Bereich staatlicher Beihilfen zurückgewiesen wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 11.5.2020.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Pluscard Service/EUIPO (PLUSCARD)

(Rechtssache T-669/20) (¹)

(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke PLUSCARD – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 171/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pluscard Service-Gesellschaft für Kreditkarten-Processing mbH (Saarbrücken, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Dury)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi und J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. September 2020 (Sache R 638/2020-4) betreffend die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Bildmarke PLUSCARD

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pluscard Service-Gesellschaft für Kreditkarten-Processing mbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 28 vom 25.1.2021.
